

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL

24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Dr. Thilo Weichert  
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:  
LD5 74.05-05.004  
LD5 74.05-05.005

Kiel, 22. Dezember 2005

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/490**

### **Datenschutzrechtliche Kontrollen von Funkzellenabfragen**

Bezug: Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 16. November 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im September und im November 2005 hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Kontrollen der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit sog. Funkzellenabfragen in Bad Segeberg und Ödendorf durchgeführt.

Durch die unklare Gesetzeslage sind problematische Entscheidungen zur Anwendung der Funkzellenabfrage in der Praxis vorprogrammiert. Die gesetzlichen Regelungen ermöglichen nur eine Verarbeitung von Daten von Beschuldigten oder Nachrichtensmittlern. Dieser Rahmen wurde in den vorliegenden Fällen dadurch überschritten, dass Personen als Zeugen befragt wurden, deren Verbindungsdaten im Rahmen der Funkzellenabfrage ermittelt worden waren.

#### a. An die Polizei übermittelte Verbindungsdaten

Die von den Mobilfunkanbietern übermittelten Datensätze umfassten Verbindungsdaten über sämtliche abgehenden und ankommenden Mobilfunkgespräche und SMS. Daten über aktiv geschaltete Mobiltelefone, mit denen keine Verbindungen aufgebaut waren, haben die Mobilfunkanbieter nicht übermittelt.

Die übermittelten Gesprächsdatensätze waren jeweils vollständig, enthielten also Angaben über Zweitpunkte, Gesprächsdauer, Rufnummer des Anrufers bzw. Absenders, Rufnummer des Angerufenen bzw. Empfängers, IMEI-Nummer, in Anspruch genommene Dienste etc.

Die Namen der Gesprächsteilnehmer wurden durch sog. Bestandsdatenabfragen ermittelt. Die BKI Lübeck führte diese selbst manuell durch, was datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist. Teilweise wurden ergänzend Melderegisterabfragen vorgenommen. Im Falle der Funkzellenabfrage Bad Segeberg wurden jedoch sämtliche Daten an die Polizei NRW mittels E-Mail übermittelt, um die Bestandsdatenabfrage automatisiert vornehmen zu lassen. Dies war nicht erforderlich, zudem war der Verbleib der Daten nicht definitiv geklärt, was datenschutzrechtlich äußerst problematisch ist.

#### b. Zeugenbefragung

Nachdem auch die Namen und Anschriften der beteiligten Personen bekannt waren, wurde in unterschiedlicher Weise mit den vorhandenen Informationen verfahren.

Im Fall Bad Segeberg wurden anhand der Funkzellendaten 641 Personen ermittelt, die innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden am 5. Juni 2005 in der betreffenden Funkzelle Verbindungen hergestellt hatten. Diese Personen wurden mit dem vom 28. Juli 2005 datierenden – dem Innen- und Rechtsausschuss bekannten – Zeugenfragebogen angeschrieben. Die Personen seien zwar als Zeugen behandelt worden, die Befragung sei aber „täterorientiert“ erfolgt. Die Auswertung sei auf Anweisung der Staatsanwaltschaft abgebrochen worden.

Anders wurde im Falle Ödendorf vorgegangen. Dort hatte die Funkzellenabfrage einen Bezug zu konkreten Tatortspuren. Einzelheiten hierüber kann ich nicht nennen, da es sich um Informationen aus einem laufenden Ermittlungsverfahren handelt.

In einem zweiten Schritt wurden auch im Ödendorfer Fall Verbindungen aus einem bestimmten Zeitraum selektiert und darauf etwa 170 Personen als Zeugen befragt. Die Befragung erfolgte hier telefonisch.

Die Befragung der in der Funkzelle anwesenden Personen als Zeugen habe ich datenschutzrechtlich gemäß § 42 LDSG beanstandet.

Die Befragung der in der Funkzelle zur Tatzeit anwesenden Personen als Zeugen war im Ergebnis datenschutzrechtlich nicht zulässig. Die Anordnung durfte nicht zu dem Zweck ergehen, die Anschlussdaten von möglichen Tatzeugen zu erlangen. Ebenso durfte im weiteren Verfahren – auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – keine Auswertung der erlangten Daten zu diesem Zweck erfolgen (siehe im Einzelnen auch Vermerk LD 7 v. 16. August 2005, LT-Vordruck 16/152, sowie Bizer DuD 2005, 578).

Die Funkzellenabfrage betrifft - anders als etwa die TKÜ - logisch zwingend und damit vorhersehbar fast ausschließlich Unbeteiligte. „Nur eine Verbindung betrifft den Beschuldigten, während alle weiteren Gespräche von völlig Unbeteiligten geführt werden“ (Danckwerts CR 2002, 539, 541). Der Schutzbereich des Art. 10 GG ist betroffen. In diesen Schutzbereich darf nur auf Grund besonderer Regelungen eingegriffen werden bzw. der Eingriff darf nur auf Grund solcher Regelungen vertieft werden.

Die StPO enthält in §§ 100 g, 100 h selbst keine Aussagen zur weiteren Verarbeitung der im Rahmen der Funkzellenabfrage erhobenen Daten, sondern lediglich zu den Voraussetzungen ihrer Anordnung.

Mittelbar lässt sich aus §§ 100 g, 100 h StPO jedoch eine Begrenzung der weiteren Datenverarbeitung dahingehend ableiten, dass diese nur zu dem Zweck durchgeführt werden darf, zu dem auch die Funkzellenabfrage selbst angeordnet werden durfte.

Die Regelung in § 100 h Abs. 1 Satz 2 StPO ermöglicht die Funkzellenabfrage, indem vom Erfordernis abgesehen wird, im richterlichen Beschluss zur Herausgabe von Verbindungsdaten den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich der Beschluss richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung des TK-Anschlusses zu nennen. Nach § 100 h Abs. 1 Satz 2 genügt die Angabe eines Zeitraums sowie eine räumliche Eingrenzung, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die materiellen Voraussetzungen für die Funkzellenabfrage richten sich jedoch nicht nach § 100 h Abs. 1 Satz 2, sondern vielmehr nach § 100 g StPO.

Diese Vorschrift setzt als erste Voraussetzung den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung voraus, der im Fall Bad Segeberg auf Grund des Verdachts der Brandstiftung gegeben war. Gemäß § 100 g Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 100 a Satz 2 StPO darf sich die Anordnung zur Herausgabe der Verbindungsdaten als weitere Voraussetzung nur gegen den Beschuldigten oder gegen solche Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt (sog. Nachrichtenmittler).

Mangels einer besonderen Regelung ist eine Auswertung der mit der Funkzellenabfrage gewonnenen Daten in allen Fällen für unzulässig zu erklären, in denen die betroffene Person noch keinen Beschuldigtenstatus hat. Eine Person, die in der Funkzellenabfrage „aufgetaucht“ ist, dürfte nur dann befragt werden, wenn sich – zusammen mit anderen Umständen – ein Anfangsverdacht gegen sie ergibt und zudem bereits ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Unschädlich ist es, dass sich dieses gegen „Unbekannt“ richtet

Damit wird der weite Ansatz des § 100 h Abs. 1 Satz 2 StPO stark eingeschränkt. In der Literatur war insofern von einer gesetzssystematischen Unstimmigkeit die Rede (Danckwerts a.a.O.).

Es erscheint zwar aus ermittlungstaktischer Sicht nachvollziehbar, dass die Strafverfolgungsbehörden vorliegend die allgemeinen Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen angewendet haben. Die Zulassung der Datennutzung zur Zeugenermittlung hätte aber eine Aufweichung der Anforderungen an die richterliche Anordnung zur Herausgabe von Verbindungsdaten zur Folge, die mit den materiellen Voraussetzungen – die in § 100 g StPO geregelt sind – kaum zu vereinbaren ist und damit logische Brüche aufweist. Die Norm des § 100 h StPO ist nicht hinreichend bestimmt, um die auf ihrer Grundlage erlangten Daten als Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen zur Erlangung der Daten von Tatzeugen zu verwenden.

Letztlich überwiegt der Gesichtspunkt, dass die Funkzellenabfrage – auch wenn dies bei ihrer Anordnung im Regelfall nicht beabsichtigt sein muss – faktisch der „Zeugengewinnung“ dient (vgl. im Einzelnen Bizer DuD 2005, 578). Hierzu fehlt es an einer klaren gesetzlichen Grundlage, weshalb die Nutzung der erlangten Daten zu diesem Zweck unzulässig ist.

#### c. Speicherung

Die aus der Funkzellenabfrage und im weiteren Verfahren erlangten Daten sind – abgesehen von der Übermittlung an die Polizei NRW – nicht an andere Stellen übermittelt worden. Gespeichert sind die Daten neben den Ermittlungsabfragen im Falle Ödendorf in einer polizeilichen Datenbank (EURAS). Der Zugriff auf diese Daten ist aber auf die Ermittlungsgruppe beschränkt, es handelt sich um eine rein verfahrensbezogene Datenbank. Diese enge Nutzung, die sich im Rahmen der strafprozessualen Vorschriften zur automatisierten Datenverarbeitung bewegt, ist datenschutzrechtlich zulässig.

#### d. Prüfungskompetenz

Zwar bestehen zwischen Staatsanwaltschaft und ULD nach wie vor keine übereinstimmenden Rechtsauffassungen zum Umfang der datenschutzrechtlichen Kontrollmöglichkeiten im laufenden Strafverfahren. Insbesondere ist nicht zutreffend, dass die Herausgabe von Abhörprotokollen dem ULD verweigert werden dürfen. Der Generalstaatsanwalt und das ULD haben sich aber zunächst auf ein praktisch umsetzbares Verfahren geeinigt. Darüber hinaus hoffe ich, den äußerst konstruktiven Dialog mit dem Generalstaatsanwalt über den zulässigen Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen von Funkzellenabfragen fortsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thilo Weichert

